

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Kosten der Corona-Pandemie in den Landkreisen

Die Corona-Pandemie hat insofern Auswirkungen auf die Landkreise, da diese die Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises erfüllen. Dafür sind ihnen nicht vorhersehbare Aufwendungen entstanden. Darüber hinaus haben die Landkreise Mehraufwendungen zum Beispiel durch besondere Infektionsschutzmaßnahmen und Mindereinnahmen zum Beispiel durch die temporäre Schließung von Verwaltungseinheiten und somit entgangene Gebühren. Zum Ausgleich dieser unvorhersehbaren Belastungen haben die Landkreise einen finanziellen Ausgleich zur Stabilisierung ihrer Haushalte gemäß dem Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunal Finanzen (ThürStaKoFiG) erhalten. Die Landkreise unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/954** vom 20. Juli 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. August 2020 beantwortet:

1. In welcher Höhe sind den Landkreisen bis zum Stichtag 30. Juni 2020 für welche Aufgaben Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie entstanden (bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen gemäß Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden [Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik] - VV GemHaushaltssyst)?
2. In welcher Höhe sind den Landkreisen bis zum Stichtag 30. Juni 2020 bei welchen Aufgaben Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie entstanden (bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen gemäß Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden [Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik] - VV GemHaushaltssyst)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Aufgabenwahrnehmung liegen den Rechtsaufsichtsbehörden hierzu derzeit keine Erkenntnisse vor.

Der Haushaltsvollzug im laufenden Haushaltsjahr obliegt den Kommunen in kommunaler Selbstverwaltung (Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Im Rahmen des laufenden Haushaltsvollzuges und der Haushaltsüberwachung können die Organe des Landkreises (Landrat und Kreistag) grundsätzlich mit folgenden Instrumenten auf Mindereinnahmen oder Mehrausgaben reagieren:

- haushaltswirtschaftliche Sperrungen gemäß § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) beziehungsweise § 22 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik),
- Leistung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beziehungsweise § 11 ThürKDG,
- Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 60 ThürKO beziehungsweise § 9 ThürKDG.

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu würdigen; genehmigungspflichtige Bestandteile sind ggf. zu genehmigen. Dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde für die Landkreise lagen zum Stichtag 30. Juni 2020 keine Nachtragshaushaltssatzungen der Landkreise aufgrund der Corona-Pandemie vor, so dass sich auch hieraus keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen ergeben können. Hierbei ist zu beachten, dass Kommunen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 im Rahmen des Haushaltsvollzuges notwendige Ausgaben zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls auch abweichend von den §§ 58 und 60 ThürKO beziehungsweise §§ 9 und 11 ThürKDG leisten können. § 62a Abs. 1 Satz 1 ThürKO und § 40b Abs. 1 Satz 1 ThürKDG ermöglichen zur Reaktion auf finanzielle Belastungen der Corona-Pandemie für die kommunalen Haushalte befristet einen beweglicheren Haushaltsvollzug.

Der Landesregierung liegen darüber hinaus derzeit auch keine nach Aufgabenbereichen gegliederten statistischen Auswertungen vor, da die entsprechende Jahresrechnungsstatistik des Thüringer Landesamtes für Statistik für das Jahr 2020 erst im Jahr 2022 erstellt und veröffentlicht wird.

3. In welcher Höhe haben die Landkreise jeweils gemäß dem Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG) eine finanzielle Zuweisung des Landes erhalten (bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen)?

Antwort:

Die Landkreise haben folgende Stabilisierungszuweisungen erhalten:

<b>Schlüsselnummer</b>	<b>Landkreis</b>	<b>Betrag in Euro</b>
16061	Landkreis Eichsfeld	2.030.112,03
16062	Landkreis Nordhausen	2.150.239,76
16063	Wartburgkreis	2.264.056,26
16064	Unstrut-Hainich-Kreis	2.662.514,68
16065	Kyffhäuserkreis	2.107.265,20
16066	Landkreis Schmalkalden-Meiningen	2.562.544,53
16067	Landkreis Gotha	2.983.098,91
16068	Landkreis Sömmerda	1.522.591,54
16069	Landkreis Hildburghausen	1.197.564,83
16070	Ilm-Kreis	2.271.699,30
16071	Landkreis Weimarer Land	1.674.205,76
16072	Landkreis Sonneberg	1.180.410,25
16073	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	2.434.739,77
16074	Saale-Holzland-Kreis	1.783.826,38
16075	Saale-Orla-Kreis	1.789.497,15
16076	Landkreis Greiz	2.246.234,80
16077	Landkreis Altenburger Land	2.599.711,08

Maier  
Minister